

Enthält keine Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse



1&1 Telecom GmbH

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur
Germany
Fon +49 2602 96-0
Fax +49 2602 96-1010
www.1und1telecom.de
info@1und1.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann
Postfach 80 01
53105 Bonn

Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs

sebastian.jorns@1und1.de
Phone: +49 2602 96 1608
Mobil: +49 172 3583122

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Montabaur, 18.10.2019

Nicht-Vertraulich – Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

BK3-19-022: Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

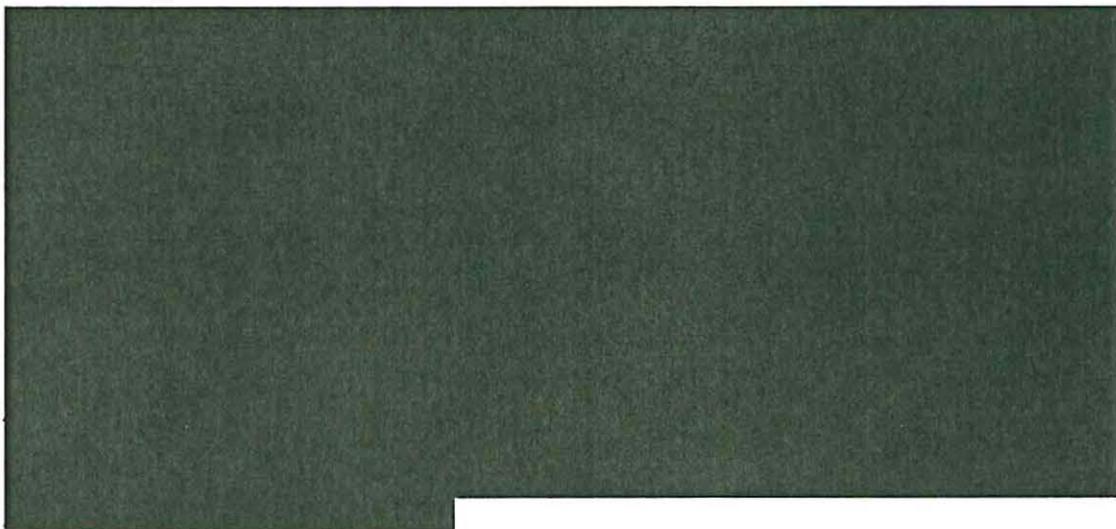
BK3-19-023: Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

BK3-19-024: Antrag der Vodafone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die 1&1 Telecom GmbH („1&1“) nimmt zu den veröffentlichten Konsultationsentwürfen betreffend o.g. Anträge wegen Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen im Mobilfunk der Antragstellerinnen Stellung. 1&1 berücksichtigt in ihren Ausführungen auch die Interessen der Drillisch Online AG („Drillisch“) als verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG.

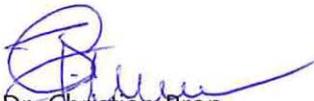
Wie 1&1 bereits in ihrer Stellungnahme vom 02.07.2019 und 10.07.2019 ausgeführt hat, bestanden keine belastbaren Argumente der Antragstellerinnen, welche ein Abweichen von dem in der Regulierungsverfügung angelegten und in der Entgeltgenehmigung ebenfalls zu begründenden Bestimmungsmethodik rechtfertigen würden. Die Beschlusskammer hat sich in den nunmehr vorliegenden Konsultationsentwürfen richtigerweise für den vorliegend gesetzlich vorgesehenen Kostenmaßstab – nämlich Pure LRIC – ausgesprochen. Dies gilt auch für die beantragten Entgelte für Koppelungs- und Kollokationsleistungen im nationalen öffentlichen Mobiltelefonnetz (auf TDM- und IP-Basis) („MTR-Koppelungsentgelte“).



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs


Dr. Christian Bron
Expert Regulatory Affairs